

2. Ausfertigung

Nummer 181 der Urkundenrolle für 2006



VERHANDELT

zu Zwingenberg am 12. Dezember 2006.

Vor mir, der unterzeichnenden Notarin im  
Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main

MADELEINE DRAUDT

mit dem Amtssitz in Zwingenberg,

erschieden heute:

1. Der der Notarin von Person bekannte Herr Dr. Wolfgang Wehner,  
geboren am 9. Oktober 1939, Deutscher,  
wohnhaft: Wetzbach 34, 64673 Zwingenberg,
2. die mit dem Erschienenen 1. im gesetzlichen Güterstand verheiratete,  
der Notarin von Person bekannte  
Frau Dr. Trupti Dave, geboren am 19. Juli 1952, Deutsche,  
wohnhaft: Wetzbach 34, 64673 Zwingenberg.

Die Notarin fragte die Erschienenen vor der Beurkundung, ob sie oder eine Person, mit der sich die Notarin zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden hat, in der Angelegenheit, die Gegenstand der Beurkundung ist, außerhalb ihrer Amtstätigkeit, soweit sie nicht im Auftrag aller Erschienenen ausgeübt wurde, bereits befasst war oder ist.

Die Erschienenen erklärten, dass dies nicht der Fall ist.

Die Erschienenen - zur Überzeugung der Notarin unbedenklich geschäftsfähig - erklärten :

I. Vorbemerkungen

§ 1

Der Erschienene zu 1. ist als Alleineigentümer bezüglich des im Grundbuch des Amtsgerichts Bensheim von **Zwingenberg Blatt 1775** verzeichneten Grundstücks Flur 3, Flurstück 731, Gebäude- und Freifläche, Wetzbach 34,1037 qm, eingetragen.

Das vorgenannte Grundstück wird nachstehend auch als „Grundeigentum“ bezeichnet.

§ 2

a)

Das Grundstück ist in Abteilung II des Grundbuchs unbelastet.

b)

Das Grundstück ist in Abteilung III des Grundbuchs wie folgt belastet:

Grundsuld in Höhe von 63.809,22 € nebst 16 vom Hundert Jahreszinsen, vollstreckbar nach § 800 ZPO für die Aachener Bausparkasse AG, Aachen;

Grundsuld in Höhe von 132.935,89 € nebst 15 vom Hundert Jahreszinsen, 5 vom Hundert Nebenleistungen, vollstreckbar nach § 800 ZPO für die Aachener Bausparkasse AG, Aachen;

Grundsuld in Höhe von 75.000,00 € nebst 15 vom Hundert Jahreszinsen, 5 vom Hundert Nebenleistungen, vollstreckbar nach § 800 ZPO für die Aachener Bausparkasse AG, Aachen.

Ferner ist in Abteilung III eingetragen:

Widerspruch in Höhe von 33.233,97 € zugunsten von Helga Wehner gegen die Löschung des Rechts Abt.III/4, von Amts wegen eingetragen am 30. März 2006;

Widerspruch in Höhe von 18.764,41 € zugunsten von Helga Wehner gegen die Löschung des Rechts Abt.III/5, von Amts wegen eingetragen am 30. März 2006.

§ 3

Der Erschienenen zu 2. ist bewusst, dass die Übertragung des vorbezeichneten Grundeigentums nicht lastenfrem erfolgt, sondern dass die in Abteilung III des Grundbuchs eingetragenen Lasten mit übergehen, das übertragene Grundeigentum für die den Grundschulden zugrunde liegenden Darlehen haftet, der Erschienene zu 1. jedoch persönlich weiter haften soll.

Der Erschienene zu 1. verpflichtet sich, die den Grundschulden zugrunde liegenden Darlehen weiterhin zu tilgen. Er übernimmt sie mit schuldbefreiender Wirkung und stellt die Erschienene zu 2. im Innenverhältnis von jeglicher Zahlungspflicht den Grundschuldgläubigern gegenüber frei.

Die zugrunde liegenden Darlehen wurden für Investitionen auf das Grundeigentum verwendet.

Der Erschienene zu 1. wurde darauf hingewiesen, dass nach den mit den Grundschnuldgläubigerinnen abgeschlossenen Verträgen die Pflicht bestehen kann, diesen die heutige Übertragung anzuzeigen.

Der Erschienenen zu 2. ist ferner bewusst, dass das Grundeigentum auch für die vorstehend bezeichneten Widersprüche haftet.

Der Erschienene zu 1. hat die Erschienene zu 2. darüber informiert, dass hinsichtlich der vorbezeichneten Widersprüche ein Rechtsstreit zwischen ihm und der Berechtigten der Rechte Abt. III/ 15 und Abt. III/16 vor dem Oberlandesgericht Frankfurt anhängig, die Erschienene zu 2. als zukünftige Eigentümerin davon betroffen ist.

## II. Übergabevertrag

### § 4

Der Erschienene zu 1. - nachstehend auch „der Übergeber“ genannt - übergibt das in § 1 dieses Vertrages bezeichnete Grundstück - an seine Ehefrau, die dies annehmende Erschienene zu 2. - nachstehend auch „der Übernehmer“ genannt - unter Zugrundelegung folgender Einzelheiten:

### § 5

Die Übertragung erfolgt zum einen als ehebedingte Zuwendung, also im Hinblick auf die eheliche Lebensgemeinschaft und zum Ausgleich für geleistete Mitarbeit der Erschienenen zu 2. während der Ehe und als angemessene Beteiligung an den Früchten des ehelichen Zusammenwirkens, zum anderen als Ersatz der von der Erschienenen zu 2. erbrachten Zahlungen, die sie unabhängig von der Verpflichtung zum Familienunterhalt darüber hinaus für den Erschienenen zu 1. geleistet hat.

Diese Zahlungen der Erschienenen zu 2. werden von den Erschienenen mit rund 150.000,00 € angegeben.

### § 6

Der mittelbare Besitz an dem übertragenen Grundeigentum geht mit Unterzeichnung des gegenständigen Vertrags auf die Erschienene zu 2. über.

Mit der Übergabe gemäß vorstehenden Absatzes gehen die Gefahren des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung an dem übertragenen Grundeigentum auf den Übernehmer über, ebenso die öffentlichen Lasten und Abgaben, soweit in diesem Vertrag keine anderen Regelungen getroffen sind.

Die Straßenreinigungs- und Streupflicht, soweit sie dem Grundstückseigentümer obliegt, wird von dem in § 15 der gegenständigen Urkunde bezeichneten Nießbraucher erfüllt; es sei denn dieser verzichtet vorzeitig auf seinen Nießbrauch.

Die unmittelbaren Besitzverhältnisse bleiben unberührt.  
Der Vertragsgegenstand dient den Erschienenen als Ehwohnung.

Es bestehen keine Mietverträge mit Dritten.

Das Eigentum geht mit der Eintragung in das Grundbuch auf die Erschienene zu 2. über.

## § 7

Der Erschienene zu 1. erklärt, dass keine Steuern, öffentlichen Lasten und Abgaben, für die das Grundeigentum haftet, rückständig, und dass keine Anschließungs- und Erschließungskosten angefordert sind. Etwa nach dem Tag des Besitzübergangs angefordert werdende Anschließungs- und Erschließungskosten belasten noch den Erschienenen zu 1., ab dem Tag der Eigentumsumschreibung die Erschienene zu 2.

## § 8

Für Vorteile, die die Erschienene zu 2. dadurch erlangt, dass das Grundeigentum betreffende Steuern, Abgaben, Versicherungsprämien und dergleichen über den Übergabezeitpunkt hinaus bezahlt sind, sind an den Erschienenen zu 1. keinerlei Ausgleichszahlungen vorzunehmen.

## § 9

Die Übergabe erstreckt sich auf die gesetzlichen Bestandteile und das Zubehör des Grundeigentums, soweit es nicht im Eigentum dritter Personen steht.

## § 10

Das Grundstück nebst aufstehendem Wohnhaus und Zubehör gehen in dem Zustand auf die Erschienene zu 2. über, in welchem sie sich am Tag der Übergabe befinden. Alle Ansprüche und Rechte des Übernehmers wegen Sachmängeln am Vertragsgegenstand werden hiermit ausgeschlossen. Der Übergeber erklärt, dass ihm nicht erkennbare Mängel nicht bekannt sind. Garantien werden nicht abgegeben.

Von der vorstehenden Rechtsbeschränkung ausgenommen ist eine Haftung für Vorsatz oder Arglist.

Der Erschienenen zu 2. ist der Zustand des Vertragsgegenstands bekannt. Sie bewohnt das Haus seit 9 Jahren zusammen mit dem Erschienenen zu 1.

## § 11

Der Erschienene zu 1. haftet für die Freiheit des Grundeigentums von Rechten Dritter und öffentlichen Lasten, nicht aber für die Freiheit von im Grundbuch nicht eingetragenen altrechtlichen Grunddienstbarkeiten. Er erklärt, dass ihm solche nicht bekannt sind.

Der Übergeber haftet nicht für Baulasten. Er erklärt, dass ihm keine solchen bekannt sind.

Die Notarin hat auf die Möglichkeit der Einsicht in das bei der unteren Baubehörde geführte Baulastenbuch hingewiesen und darauf, dass es nicht zu den Notarpflichten gehört, Einsicht in das Baulastenbuch zu nehmen.

Der Übergeber haftet dafür, dass sämtliche, das Grundeigentum betreffende Kosten und sonstige öffentliche Lasten, die für die Eintragung im Grundbuch nicht geeignet sind, von ihm bezahlt sind.

## § 12

Die durch die Beurkundung und Durchführung dieses Vertrages entstehenden Kosten trägt die Erschienene zu 2.

Eventuelle Lastenfreistellungskosten trägt der Erschienene zu 1.

### § 13

Es wird Befreiung von der Grunderwerbsteuer beantragt, da der Ehemann an seine Ehefrau Grundeigentum übergibt.

### § 14

Auf die gesamtschuldnerische Haftung für Kosten und Steuern wurde hingewiesen.

### III. Bestellung eines Nießbrauchs

### § 15

Die Erschienene zu 2. räumt hiermit an dem in § 1 des gegenständigen Vertrages bezeichneten Grundstück dem Erschienenen zu 1. den unentgeltlichen Nießbrauch auf Lebensdauer des Erschienenen zu 1. ein, mit der Maßgabe, dass zur Löschung der Nachweis des Todes der Berechtigten genügt.

Mit diesem Löschungsnachweis ist der Erschienene zu 1. einverstanden.

### § 16

Zur Sicherung dieses Anspruchs **bewilligt und beantragt** die Erschienene zu 2., diesen Nießbrauch für den Erschienenen zu 1. im Rang vor den in Ziffer V. des gegenständigen Vertrages geregelten Rücktrittsrechten und im Gleichrang mit dem nachstehend geregelten Wohnrecht in das Grundbuch einzutragen, mit dem Vermerk, dass zur Löschung der Nachweis des Todes des Berechtigten genügt.

### § 17

Den Jahreswert dieses Nießbrauchs geben die Erschienenen mit 24.000,00 € an.

Die Notarin hat auf die Pfändbarkeit eines Nießbrauchs hingewiesen.

### § 18

Rein schuldrechtlich vereinbaren die Erschienenen zu 1. und 2., dass der vorstehend bezeichnete Nießbrauchsberechtigte über den gesetzlichen Inhalt des Nießbrauchs hinaus alle Lasten und Aufwendungen zu tragen hat, einschließlich solcher, die außergewöhnlich und zur Substanzerhaltung erforderlich sind. Dem Nießbraucher stehen keine Verwendungsansprüche und Wegnahmerechte nach § 1049 BGB zu.

### IV. Bestellung eines Wohnrechts

### § 19

Die Erschienenen zu 1. und 2. sind sich darüber einig, dass zugunsten des Erschienenen zu 1. eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit im Gleichrang mit dem Nießbrauch in der zweiten Abteilung des Grundbuchs eingetragen wird, nämlich:

Lebenslanges Mitbenutzungsrecht zum Wohnen an dem auf dem in § 1 bezeichneten Grundstück Einfamilienhaus sowie Nebengebäuden und Gartenmitbenutzung gemäß den §§ 1090 bis 1092 BGB.

Die Erschienenen zu 1. und 2. **bewilligen und beantragen** die Eintragung dieses Wohnrechts im Grundbuch im Gleichrang mit dem Nießbrauch.

Zur Löschung soll Todesnachweis genügen.  
Der Berechtigte ist mit dieser Löschungserleichterung einverstanden.

Er ist 67 Jahre alt.

Die Notarin hat über die rechtlichen und tatsächlichen Auswirkungen bei einer Zwangsversteigerung des Vertragsgegenstands in Bezug auf das Wohnrecht des Grundeigentums eingehend belehrt.

#### V. Rücktrittsrechte

#### § 20

Der Erschienene zu 1. ist berechtigt, die unentgeltliche Rückübertragung des heute übertragenen Grundeigentums auf sich zu verlangen, falls

- a) die Erschienene zu 2. vor ihm verstirbt,
- b) die Erschienene zu 2. zu Lebzeiten des Erschienenen zu 1. ohne dessen Einwilligung das übertragene Grundeigentum ganz oder teilweise veräußert, verschenkt oder belastet,
- c) der Erschienenen zu 2. oder dem Erschienenen zu 1. der Antrag auf Scheidung der Ehe des jeweils anderen Ehegatten gestellt worden ist,
- d) über das Vermögen der Erschienenen zu 2. das Insolvenzverfahren eröffnet bzw. mangels Masse abgelehnt wird oder die Zwangsvollstreckung in das übergebene Hausgrundstück betrieben wird, und wenn die Zwangsmaßnahme nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten wieder aufgehoben wird.

Der Anspruch auf Rückübertragung ist jeweils schriftlich gegenüber der Erschienenen zu 2. bzw. deren Rechtsnachfolgern geltend zu machen.

Der Anspruch beim Tod des Erschienenen zu 1. vor Grundbuchvollzug des Rückerwerbs erlischt.

Der Anspruch gemäß lit. a) ist binnen 12 Monaten ab dem Todestag der Erschienenen zu 2. auszuüben.

Der Anspruch gemäß lit. b) ist binnen 24 Monaten nach Abschluss der betreffenden schuldrechtlichen Verträge, längstens 24 Monate nach Kenntnisnahme dieser Verträge schriftlich auszuüben.

Der Anspruch gemäß lit. c) ist innerhalb von 12 Monaten ab Rechtskraft der Scheidung schriftlich geltend zu machen.

Der Anspruch gemäß lit. d) ist innerhalb von 12 Monaten von dem Zeitpunkt an ausgeübt werden, in dem der Erschienene zu 1. von den Tatsachen Kenntnis erhält, die ihn zur Geltendmachung des Anspruchs berechtigen.

Sofern der Anspruch nicht vor Ablauf der vorstehenden Frist geltend gemacht wird, bleibt das Recht bestehen und erlischt nicht.  
Der Anspruch ist nicht vererbbar und nicht übertragbar, es sei denn er wird zu Lebzeiten bereits schriftlich geltend gemacht.

Das Recht auf Rückübertragung gemäß lit. b), c) und d) kann erneut durch den Erschienenen zu 1. ausgeübt werden, soweit eine der vorgenannten Bedingungen erneut eintritt.

Die Rückübertragung erfolgt unter Beachtung der Regelungen des § 23 der gegenständigen Urkunde.

Die Kosten der Ausübung eines vorstehenden unter a) bis d) aufgeführten Rechts und etwa hierbei anfallende Verkehrssteuern hat der Erschienene zu 1. zu tragen.

Die Rechtsnachfolger der Erschienenen zu 2. sind verpflichtet, das übertragene Grundeigentum an den Erschienenen zu 1. zu den gleichen Bedingungen zurück zu übertragen wie sie vorstehend für die Erschienene zu 2. geregelt wurden.

Die in dieser Urkunde enthaltene Auflassung ist dennoch ohne Bedingung erklärt.

#### § 21

Die Erschienene zu 2. erteilt hierdurch zur Erklärung der Rückauflassung gemäß § 20 dem Erschienenen zu 1. die unwiderrufliche Vollmacht, die Rückauflassung zu bewirken, sämtliche diesbezüglichen Erklärungen abzugeben, auch im Namen der Rechtsnachfolger der Erschienenen zu 2.

Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, auch soweit er als Vertreter Dritter handelt.

Die Rückübereignung gemäß § 20 a) darf nur gegen Vorlage der Sterbeurkunde der Erschienenen zu 2. veranlasst werden.

#### § 22

Zur Sicherung der Ansprüche des Erschienenen zu 1. gemäß § 20 dieses Vertrages auf Rückerwerb des Eigentums an dem in § 1 bezeichneten Grundeigentum wird die Eintragung einer Vormerkung für den Erschienenen zu 1. **bewilligt und beantragt**, und zwar im Rang nach dem vorstehend eingeräumten Nießbrauchs- und Wohnrecht.

#### § 23

Für den Fall des Rückerwerbs wird folgendes vereinbart:

##### a)

Das Grundeigentum ist frei von Lasten und Rechten Dritter zu übertragen.

Ausgenommen hiervon sind Rechte, die mit heutiger Urkunde übernommen werden und etwaige Rechte, die mit Zustimmung des Erschienenen zu 1. im Grundbuch eingetragen werden.

Hinsichtlich einvernehmlich eingetragener Grundpfandrechte hat der Erschienene zu 1. auch die diesen zugrunde liegenden Darlehensverbindlichkeiten als persönlich Haftender mit schuldbefreiender Wirkung zu übernehmen, soweit die

Darlehensverbindlichkeiten für Investitionen des übertragenen Grundeigentums verwendet worden sind.

Ein Erstattungsbetrag gemäß nachfolgender Regelung gemäß lit. b) ist nicht zu zahlen.

b)

Der Erschienene zu 1. hat der Erschienenen zu 2. im Fall des Rückerwerbs die von der Erschienenen zu 2. auf den Vertragsgegenstand gemachten Aufwendungen, wozu auch die Schuldentilgung gehört, zum Zeitwert im Zeitpunkt der Rückübertragung zu ersetzen, sofern diese Aufwendungen aus Anfangsvermögen im Sinn des § 1374 I oder des § 1374 II BGB stammen, und zwar Zug um Zug mit der Rückübertragung.

Weiterhin hat der Erschienene zu 1. die unter § 5, 1 Absatz, 2. Variante geleisteten Zahlungen gleichfalls Zug um Zug mit der Rückübertragung zu erstatten.

Weitere Gegenleistungen hat der Erschienene zu 1. im Fall der Rückübertragung nicht zu erbringen.

c)

Zug um Zug mit der Rückübertragung nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen findet dann auf der Grundlage der nach Rückforderung, Übernahme von Verbindlichkeiten und Rückerstattung von Aufwendungen bestehenden Vermögenslage der gesetzliche Zugewinnausgleich statt.

Hierbei sind rückübertragene Vermögensgegenstände und ersetzte Aufwendungen so in das Anfangsvermögen des jeweiligen Ehegatten einzustellen, wie sie vor Übertragung und Aufwendung in dieses einzustellen gewesen wären.

#### § 24

Weitere Regelungen wollen die Erschienenen auf Befragen heute nicht treffen, insbesondere keine Reallasten bestellen.

#### VI. Auflassung

#### § 25

Der Erschienene zu 1. einerseits und die Erschienene zu 2. andererseits sind sich darüber einig, dass das Eigentum an dem in § 1 des gegenständigen Vertrags bezeichneten Grundeigentum auf die Erschienene zu 2. zu Alleineigentum übergehen soll.

Die Erschienenen zu 1. und 2. **bewilligen und beantragen**, diese Eigentumsänderung in das Grundbuch einzutragen.

Trotz Belehrung wird auf die Eintragung einer Auflassungsvormerkung bezüglich der vertragsgegenständigen Übergabe ausdrücklich verzichtet.

#### VII. Weitere Einzelheiten

#### § 26

Die Notarin hat auf die mögliche Schenkungssteuerpflicht hingewiesen. Eine eventuelle Schenkungssteuer trägt die Erschienene zu 2.

Die Notarin hat ferner darauf hingewiesen, dass sie hinsichtlich der steuerrechtlichen Folgen dieses Vertrages - mit Ausnahme der Grunderwerbsteuer und des Hinweises auf den Anfall einer eventuellen Schenkungssteuer - keine Haftung trifft.

Sie hat den Erschienenen empfohlen, dass sie hinsichtlich der steuerlichen Folgen dieses Vertrages durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe beraten lassen.

Die Notarin hat ferner auf gesetzliche Erb- und Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche von gesetzlichen Miterben nach dem Erschienenen zu 1. hingewiesen.

#### § 27

Die Möglichkeit, dass der Sozialhilfeträger den Anspruch auf Herausgabe wegen Die Möglichkeit, dass der Sozialhilfeträger den Anspruch auf Herausgabe wegen Notbedarfs nach § 528 BGB auf sich überleiten kann, und die Erschienene zu 2. hieraus in Anspruch nimmt, wurde mit den Erschienenen erörtert.

Außerdem hat die Notarin darüber belehrt, dass der Zugewinnausgleich eine Berechnung ist, die das gesamte Vermögen erfasst, sofern dieses noch vorhanden oder hinzurechnungspflichtig ist. Es komme in diesem Zusammenhang nicht immer zu einem vollen Ausgleich.

Soweit in diesem Vertrag Regelungen zu Zugewinnausgleichsansprüchen im Fall der Scheidung getroffen wurden, erklären die Erschienenen, dass sie insoweit gesondert und umfassend anwaltlich beraten worden sind durch Herrn Rechtsanwalt Grimm, München.

Die amtierende Notarin war diesbezüglich nicht beauftragt.

#### § 28

Die Notarin hat darauf hingewiesen, dass auch für (teilweise) selbstgenutzte Ein- oder Zweifamilienhäuser Nachrüstungsspflichten für die Heizung nach der Energiesparverordnung bestehen, da ein Eigentumswechsel nach dem 1. Februar 2002 erfolgt. Der Erwerber eines selbstgenutzten Hauses mit nicht geheizten Wohnungen muss daher bis zum Jahresende 2000 Heizung und Wärmedämmung entsprechend nachrüsten.

Die Erschienenen vereinbaren, dass die Kosten einer eventuellen Nachrüstungsspflicht von dem Nießbrauchsberechtigten zu tragen sind.

#### § 29

Die Notarin hat außerdem darauf hingewiesen, dass alle Vertragsbedingungen beurkundungspflichtig sind, und dass alle nicht beurkundeten Nebenabreden nichtig sein und die Wirksamkeit des ganzen Vertrages in Abrede stellen können.

#### § 30

Etwa zur Wirksamkeit dieses Vertrages erforderliche Genehmigungen werden hiermit allseits bei den zuständigen Stellen beantragt.

Die Notarin wird beauftragt, die entsprechenden Erklärungen dort einzuholen, Anträge zu stellen, eventuelle Rechtsmittel einzulegen.

Alle Auflagen und bedingungsfrei erteilten Zustimmungen und Genehmigungen zu diesem Vertrag sollen mit Wirkung für alle Beteiligten der amtierenden Notarin zugehen und mit dem Zugang bei ihr für alle Beteiligten wirksam sein.

Aus den der Notarin übersandten Vollzugsnachrichten soll dieser eine besondere Prüfungspflicht nicht erwachsen.

Sie unterrichtet die Vertragsbeteiligten durch Übersendung von Kopien der Vollzugsnachrichten.

#### § 31

Die Notarin hat das Grundbuch am 11. Dezember 2006 eingesehen.

#### § 32

Es wird beantragt, dem Erschienenen zu 1. und der Erschienenen zu 2. sowie dem zuständigen Grundbuchamt je eine Ausfertigung der heutigen Verhandlung zu erteilen.

Das zuständige Finanzamt - Grunderwerbsteuerstelle - erhält zwei unbeglaubigte Abschriften, das zuständige Finanzamt - Schenkungssteuerstelle - eine beglaubigte Abschrift.

Die Erschienenen beantragen ferner für die Handakten der Notarin eine einfache Abschrift und die zur Vertragsdurchführung erforderlichen und dienlichen Abschriften.

#### § 33

Die Notarin wird ermächtigt, etwaige Rechen- und Schreibfehler von Amts wegen zu berichtigen und Anträge jeder Art, die zur Wahrung dieses Vertrages im Grundbuch etwa noch erforderlich sein sollten, bei dem zuständigen Grundbuchamt zu stellen, zu ändern bzw. zurück zu nehmen sowie den Rang einzutragender Rechte zu bestimmen. Insoweit ist sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

#### § 34

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages hat auf den Fortbestand und die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen keinen Einfluss. Für den betreffenden Teil ist eine neue Regelung vorzunehmen, die der ursprünglichen wirtschaftlich und inhaltlich am nächsten kommt.

Das gleiche soll gelten, wenn eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

#### § 35

Die Erschienenen haben vor der Beurkundung einen Entwurf des gegenständigen Vertrages erhalten.

#### § 36

Die Erschienenen erteilen der Notarin die Zustimmung zur Verarbeitung und Speicherung der mit diesem Vertrag zusammenhängenden Daten, insbesondere Adressen, Geburtsdaten, Eintragungen im Grundbuch.

#### § 37

Für den Geschäftswert reicht der Erschienene zu 1. den Brandversicherungswert des im Jahr 1969 errichteten Hauses nach.

Die Niederschrift wurde den Erschienenen von der Notarin vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und der Notarin eigenhändig wie folgt unterschrieben:

gez. Dr. Trupti Dave

gez. Dr. Wolfgang Wehner

gez. Draudt, Notarin

L.S.

Für den Geschäftswert reicht der Erschienene zu 1. den Brandversicherungswert des im Jahr 1969 errichteten Hauses nach.

Die Niederschrift wurde den Erschienenen von der Notarin vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und der Notarin eigenhändig wie folgt unterschrieben:

gez. Dr. Trupti Dave

gez. Dr. Wolfgang Wehner

gez. Draudt, Notarin

L.S.

**Kostenberechnung (§§ 141,154 II Kostenordnung)****Geschäftswert: 592.295,15 €**( Brandversicherungswert: 28.390,00 M (23.320 M: Garage; 2.370,00 M: Anbau;  
23.320,00 Haus; Erbauungsjahr: 1969,

Quadratmeterpreis nach Richtwerttabelle: 430,00 €)

20/10 Gebühr, §§ 32, 36 II (Beurkundung eines Übergabevertrags pp.)	1914,00 €
Schreibgebühr, §§ 136 I, 152 I	28,90 €
Postauslagen , § 152 II Nr. 1a)	8,15 €
-----	
	1951,05 €
16 % MWSt	312,17 €
	<hr/> <b>2263,22 €</b> <hr/>

  
Notarin